

Gemeinde Böbrach - Rathausplatz 1 - 94255 Böbrach

Amtliche Bekanntmachung gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.m. BayKommV

Aufgrund von Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 11 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) hat der Gemeinderat Böbrach in seiner öffentlichen Sitzung vom 28.11.2024 eine Satzung zur Regelung von Aufwandsentschädigungen für Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Böbrach erlassen.

Diese Satzung tritt am 01.12.2024 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Finanzverwaltung der Gemeindeverwaltung Böbrach, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 4, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Die oben genannte Satzung wird hiermit gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO, Art. 123 Abs.1 Satz 1 GO i.V.m. der Bayerische Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften (BayKommV) sowie § 35 der Geschäftsordnung des Gemeinderates von Böbrach amtlich bekannt gemacht.

Böbrach, 29.11.2024



Schönberger
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am: 29.11.2024

Abzunehmen am: 29.12.2024

Abgenommen am: _____